

N i e d e r s c h r i f t

über die 79. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 1. Juni 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Gesetz zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8954](#)

Fortsetzung der Beratung (zweiter Beratungsdurchgang zu a)) 3

Beschluss 15

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Andrea Prell (i. V. des Abg. Marcus Bosse) (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Matthias Arends (i. V. des Abg. Gerd Hujahn) (SPD)
6. Abg. Andrea Kötter (SPD)
7. Abg. Guido Pott (SPD)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Colette Thiemann (i. V. des Abg. Jonas Pohlmann) (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Mohr.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 15:34 Uhr.

Tagesordnung:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Gesetz zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8954](#)

Zu a) *erste Beratung: 79. Plenarsitzung am 15.12.2025*

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfELuV

Zu b) *erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 18.11.2025*

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV, AfELuV

*zuletzt beraten: 77. Sitzung am 18. Mai 2026 (Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs zu a),
Verfahrensfragen zu b))*

Fortsetzung der Beratung (zweiter Beratungsdurchgang zu a))

Beratungsgrundlage:

- *Vorlagen 13 und 14* *Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD*
- *Vorlage 12* *Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen*
- *Vorlage 4 Nachtrag 1* *Stellungnahme des Landvolks Niedersachsen Landesbauernverband e. V. zum Änderungsvorschlag in Vorlage 12 und zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) und MR **Mohr** (GBD) tragen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlagen 13** (zu allen Artikeln mit Ausnahme des Artikels 6) und **14** (zu Artikel 6) vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Gesetzesüberschrift

Nach Abschluss der Beratung über die Artikel 6 und 6/1 weist ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) darauf hin, dass infolge der Aufnahme des Artikels 6/1, der die redaktionelle Änderung einer

zweiten Verordnung zum Gegenstand habe, der letzte Teil der Gesetzesüberschrift aus rechtsförmlichen Gründen zu „und von Verordnungen“ geändert werden müsse.

Der **Ausschuss** ist mit dieser Änderung einverstanden.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Nr. 0/1: § 4 a - Zusammentreffen mehrerer Anträge für die Feldberechnung

MR **Mohr** (GBD) erinnert an die Aussprache zu dieser Regelung in der 76. Sitzung am 11. Mai 2026 und weist darauf hin, dass das MU und der GBD bezüglich der Regelung für den Fall einer zeitversetzten Konkurrenzsituation - § 12 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs - kein Einvernehmen für einen gemeinsam getragenen Vorschlag hätten erzielen können. Sodann führt er weiter im Sinne der **Vorlage 13** aus.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) plädiert für die Übernahme des Formulierungsvorschlags des GBD in die Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss** stimmt dem Formulierungsvorschlag des GBD zu Nr. 0/1 (§ 4 a) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD zu.

Nr. 1: § 5 - Bewilligung (zu den §§ 10 und 14 WHG)

Der **Vertreter des GBD** erläutert dem Ausschuss den Entscheidungsbedarf im Sinne der Vorlage 13.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) bittet um nähere Erläuterungen, warum das MU im Gegensatz zum GBD das Erfordernis sehe, § 5 um den mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen neuen Absatz 4 zu ergänzen.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) schließt sich den vom GBD bereits in der 76. Sitzung geäußerten Bedenken an dieser Regelung an. Sie gibt zu bedenken, Formulierungen wie „nachweisliche Anhaltspunkte“ und „unter Einflüssen wie dem Klimawandel“ erschienen erstens nicht belastbar, und zweitens stelle sich bezüglich des Worts „wie“ die Frage, welchen weiteren Einfluss es gebe. Insofern neige ihre Fraktion der Empfehlung des GBD zu, diese Regelung zu streichen, sei aber auch an näheren Erläuterungen hierzu interessiert.

RD **Dube** (MU) führt aus, der Vorschlag des GBD laufe im Kern darauf hinaus, statt einer gesetzlichen Regelung mit dem neuen Absatz 4 einen Erlass herauszugeben. Damit wäre nicht nur eine geringere Akzeptanz verbunden, sondern dieser Erlass würde nach Überzeugung des MU in der Praxis nicht funktionieren.

Bei dieser Regelung gehe es um wasserrechtliche Bewilligungen, die in der Regel den Wasserversorgungsunternehmen für 30 Jahre erteilt würden. Würde die intendierte Regelung auf dem Erlasswege umgesetzt, müssten sich die unteren Wasserbehörden erforderlichenfalls jeweils im Einzelfall in eine Auseinandersetzung mit ihrem Wasserversorgungsunternehmen begeben,

wenn sie anstelle einer Bewilligung - die in der Regel nur gegen Zahlung einer Entschädigung widerrufen werden könne - nur eine Erlaubnis erteilen wollten.

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegt sei, beziehe sich die Formulierung „nachweisliche Anhaltspunkte“ auf diejenigen - zum Glück noch nicht zahlreichen - Grundwasserkörper, die durch eine bereits heute angespannte Mengensituation charakterisiert seien. Dort befinde sich die Summe der Wasserentnahmerechte auf dem gleichen Niveau wie die Grundwasserneubildung. Bei dem in Rede stehenden Zeithorizont von 30 Jahren sei damit zu rechnen, dass sich die jetzt angespannte Situation in eine defizitäre verwandele.

Wenn dann in der Vergangenheit eine Bewilligung erteilt worden sei, habe die Wasserbehörde - und letztlich auch das Land - nur noch die Möglichkeit, die EU-seitige Vorgabe einer zumindest ausgeglichenen Mengenbilanz dadurch zu erfüllen, dass die Bewilligung eingeschränkt würde, was aber entschädigungspflichtig wäre.

Vor diesem Hintergrund werde eine Regelung angestrebt, mit der vorgegeben werde, dass für die Nutzung der Grundwasserkörper mit - bedingt durch den Klimawandel - angespannter Mengensituation in Zukunft nur eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werde, damit das Land in die Lage versetzt werde, auch einem Wasserversorger eine gewisse Beschränkung abzuverlangen, ohne in eine Entschädigungspflicht zu kommen; denn letzten Endes sei das Land maßgeblich dafür verantwortlich, dass das zumindest ausgewogene Verhältnis zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme als Ziel der Wasserrahmenrichtlinie auf Dauer eingehalten werde.

Von der Regelung im neuen Absatz 4 seien landwirtschaftliche Betriebe so gut wie nicht betroffen; denn sie erhielten in der Praxis keine wasserrechtliche Bewilligung.

Der GBD habe in seiner Vorlage 10 ein Urteil des VG Lüneburg vom 11. Oktober 2021 angeführt. Jenem Verfahren sei eine Ablehnung der beantragten Bewilligung durch den Landkreis Harburg vorweggegangen. Allerdings habe es sich um einen speziellen Fall gehandelt, das Wasserwerk Nordheide, dessen Betrieb seit rund 50 Jahren kritisch bewertet werde. Dieses Verfahren sei für die untere Wasserbehörde sehr aufwendig gewesen und stelle insofern einen Ausnahmefall dar. Einen solchen Aufwand zu betreiben, könne man von einer unteren Wasserbehörde ohne eine klare gesetzliche Grundlage eigentlich kaum erwarten.

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU) erinnert daran, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang von einem zumutbaren Einsparbeitrag die Rede sei. Damit stelle sich die Frage, wer bewerte, ob ein vorgesehener Einsparbeitrag zumutbar sei, zumal die öffentliche Hand verpflichtet sei, die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen. Damit drohe die Situation, dass diese Verpflichtung auf die Gebietskörperschaften zurückfalle bzw. andere Maßnahmen zu ergreifen seien, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Theoretisch komme für solche anderen Maßnahmen eine umfangreiche Wasserbevorratung in Stahl- oder Betonbehältern infrage, was aber zu einer deutlichen Steigerung des Wasserpreises führen müsste; die gegenwärtigen Behälterkapazitäten reichten dafür bei Weitem nicht.

RD **Dube** (MU) antwortet, in einer solchen Konstellation stünden Verhandlungen zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Gebietskörperschaft über zu ergreifende Maßnahmen an. Diese Maßnahmen könnten erstens an der Verbrauchsseite ansetzen, indem auf Privathaushalte und Gewerbebetriebe eingewirkt werde, den Wasserverbrauch zu reduzieren. Zweitens

könnten noch vorhandene Spielräume in der Grundwasserbewirtschaftung gesucht werden, um zu neuen Wasserwerken zu kommen.

Es gehe also nicht um eine kurzfristig wirksame Entscheidung, mit der die Wasserversorgung der Öffentlichkeit infrage gestellt werde. Vielmehr solle den Wasserbehörden, die von einer angespannten Mengensituation betroffen seien, die Möglichkeit eröffnet werden, auf den Wasserversorger vor dem Hintergrund eines Ungleichgewichts zwischen Grundwasserneubildung und -entnahme einzuwirken, um zu langfristig wirksamen Veränderungen zu kommen. Stünde eine solche Regelung nicht zur Verfügung, bestehe die Gefahr, dass die Gewässerbewirtschaftung zwischen den EU-seitigen Anforderungen und der Rechtsposition des Wasserversorgers gleichsam zerrieben werde.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) wendet ein, der Bau eines neuen Wasserwerks sei mit einem erheblichen Aufwand verbunden; denn in Anbetracht der Größe der Grundwasserkörper sei es eher unwahrscheinlich, dass ein neues Wasserwerk in nur wenigen Kilometer Entfernung vom Verbrauchsort errichtet werden könne. Diese Regelung könne von daher unter Umständen mehrere Wasserversorger gleichzeitig betreffen.

Auch wenn die Harzwasserwerke ein Fernleitungsnetz mit Übergabestationen zu regionalen Netzen betrieben, könnten sie solche Veränderungen wohl nicht kompensieren. Im Endeffekt gehe es also nicht nur um ein neues Wasserwerk, sondern auch um einen oft erheblichen Ausbau des Wasserleitungsnetzes.

Er, Dr. Schmädeke, halte die im Gesetzentwurf formulierte Grundlage für solche Entscheidungen - „nachweisliche Anhaltspunkte“ - nicht für ausreichend konkret und belastbar, wenn diese Anhaltspunkte in einem momentan ungünstigen Verhältnis zwischen Grundwasserneubildung und -entnahme bestünden. Grundwasserkörper könnten sich im Laufe einiger Jahre auch wieder erholen, aber gleichwohl leide die Bevölkerung unter erheblichen zusätzlichen Kosten.

RD **Dube** (MU) entgegnet, es gehe nicht um Effekte im Zeitraum von zum Beispiel zwei Jahren, sondern um die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme und -neubildung im Laufe eines Jahrzehnts. Damit würden langfristige Tendenzen erfasst und bewertet, auf die ebenso langfristig reagiert werden müsse. Aber diese Reaktion dürfe nicht erst nach 20 oder 25 Jahren erfolgen. - Das, entgegnet Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU), habe er der Begründung zum Gesetzentwurf leider nicht entnehmen können.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) unterstreicht, dass die Wasserversorgungsunternehmen nicht nur die Bevölkerung, sondern auch Gewerbe- und Industriebetriebe mit Wasser versorgten. Hinzu komme, dass - vielerorts anders als in den 1990er-Jahren - auch landwirtschaftliche Betriebe immer stärker für Beregnungszwecke auf die Grundwasserkörper zugriffen, weil die saisonalen Niederschlagsmengen nicht immer mehr ausreichten. Allein daraus ergäben sich bereits Konkurrenzen bei der Grundwasserentnahme. Diesem ersten Trend stehe der zweite Trend einer bereits abnehmenden Grundwasserneubildung gegenüber. Der Dürremonitor zeige deutlich, dass sich die Grundwasser- und Bodenfeuchtesituation deutlich von der Situation vor 30 Jahren unterscheide - aber genau über diese Zeiträume werde im Fall von Bewilligungen diskutiert.

Da der Klimawandel voranschreite, erscheine es umso wichtiger, dass einer Wasserbehörde die Möglichkeit eingeräumt werde, in dieser Hinsicht vorausschauend zu handeln, wozu im Zweifelsfall auch gehöre, in einen Konflikt mit dem eigenen Wasserversorger zu gehen.

Für die Bewältigung der damit vor Ort entstehenden praktischen Konflikte sollte durch den Landesgesetzgeber ein klarer gesetzlicher Auftrag formuliert werden, damit die Wasserbehörden in die Lage versetzt würden, aufgrund der zu erwartenden Folgen des Klimawandels Bewilligungen zu versagen.

Insofern plädierten die Koalitionsfraktionen dafür, § 5 um einen neuen Absatz 4 in der vom MU mit Vorlage 13 vorgelegten Fassung zu ergänzen.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) sagt, bislang sei insbesondere über die Wasserversorgungsunternehmen gesprochen worden, aber noch nicht über die Mineralbrunnen. Auch Unternehmen dieser Branche investierten langfristig im guten Glauben an den Fortbestand der Bewilligung. Wenn nun die neue Regelung in Absatz 4 zum Tragen komme, sei auch für Mineralbrunnen die Zumutbarkeit eines Einsparbeitrags zu prüfen. Damit ergebe sich die Frage, wie eine solche Prüfung durchgeführt werden könne.

RD **Dube** (MU) weist darauf hin, dass die Grundwasserentnahmen der Mineralbrunnen im Vergleich zu den Wasserversorgungsunternehmen nur von nachrangiger Bedeutung seien; hierzu habe er im Augenblick aber nur Einzeldaten im Sinne von Fallbeispielen zur Verfügung: So sei es bei Coca-Cola am Standort Lüneburg um einige 100 000 m³ je Jahr gegangen - die Entnahme durch die Becks-Brauerei in Bremen weise eine ähnliche Größenordnung auf -, während die jährlichen Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung oft im Millionen-Kubikmeter-Bereich lägen.

Daraus lasse sich ableiten, dass die Mineralbrunnen keinen entscheidenden Einfluss darauf hätten, dass durch Grundwasserentnahmen die Mengenbilanz überstrapaziert werde.

Damit, schlussfolgert Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU), seien Mineralbrunnen bei der Betrachtung, wessen Entnahmen reduziert werden könnten, faktisch außen vor.

RD **Dube** (MU) wendet ein, diese Schlussfolgerung betreffe das Handeln einer Wasserbehörde, also die Frage, wie sie diese Regelung unter den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen - die Konstellationen und Ausprägungen könne man sich nicht immer vorher vorstellen - anwenden werde. Von daher seien seine, Dubes, Erläuterungen so zu verstehen, dass die Mineralbrunnen nicht diejenigen Wasserrechtsinhaber seien, an die zuerst gedacht werde, wenn die Wasserentnahme um einen nennenswerten Betrag reduziert werden müsse.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) verweist auf die Kritik des Verbands deutscher Mineralbrunnen in der Anhörung an dieser Regelung und fragt, warum sie in Absatz 4 dann in dieser Form getroffen werden solle.

RD **Dube** (MU) verdeutlicht, diese Regelung sei auch aus Landessicht wichtig; denn in erster Linie sei das Land gegenüber der Europäischen Kommission dafür verantwortlich, dass überall ein guter mengenmäßiger Zustand hergestellt und erhalten werde. Für den Fall, dass auf längere Sicht in einem Grundwasserkörper sinkende Wasserstände festzustellen seien, folge aus der Bewilligungsversagung nach dem neuen Absatz 4 die Möglichkeit, Wasserentnahmerechte entschädigungslos widerrufen zu können. Mit dieser Möglichkeit könnten Akteure, die bislang mehr oder

minder routinemäßig Bewilligungen erhalten hätten, durch eine gesetzliche Regelung dazu gebracht werden, gegenüber der Wasserbehörde darzulegen, inwieweit sie einen Beitrag dazu leisten könnten, dass der ausgewogene Zustand des Grundwasserkörpers wiederhergestellt werde.

Falls auf längere Sicht sinkende Grundwasserstände festzustellen seien, sei also eine zielgerichtete Diskussion der maßgeblichen Wasserrechtsinhaber mit der Wasserbehörde zu initiieren. Mit Absatz 4 werde eine wichtige Einstiegsvoraussetzung für eine solche Diskussion geschaffen; denn in der gegenwärtigen Rechtslage könnten die Wasserversorger, die über Bewilligungen verfügten und zugleich mengenmäßig dominierten, derartige Diskussionen schnell beenden, weil sie auf die Laufzeit der Bewilligungen verweisen bzw. Entschädigungszahlungen fordern könnten.

Wenn aber dort, wo das Wasserdargebot bereits jetzt zu einem sehr hohen Anteil ausgeschöpft werde, die Möglichkeit bestehe, nur gehobene Erlaubnisse zu erteilen, werde der Raum dafür geschaffen, dass alle Akteure am Tisch säßen und sich konstruktiv an der Lösungsfindung beteiligen müssten.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) ergänzt, mit dem Klimawandel sei klar abzusehen, dass sich mancherorts eine angespannte Lage, was das Verhältnis von Grundwasserneubildung und Grundwasserförderung angehe, einstellen werde. Weder Politik noch Verwaltung hätten das Ziel, die öffentliche Wasserversorgung gleichsam böseartig einzuschränken. Vielmehr würden Politik und Verwaltung intensiv um Lösungen ringen und prüfen, wo erforderliche Minderentnahmen die geringsten Auswirkungen hätten. Mit der neuen Regelung in Absatz 4 werde dafür gesorgt, dass bei dieser Prüfung alle beteiligt würden und nicht wegen der Entschädigungspflicht der Impuls entstehe, Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen außen vor zu lassen und nur Inhaber wasserrechtlicher Erlaubnisse zu Maßnahmen heranzuziehen; dabei bestehe die Gefahr, an der falschen Stelle anzusetzen.

Mit der neuen Regelung bekämen die Wasserbehörden also den „Fuß in die Tür“, um mit allen zielgerichtet diskutieren zu können. Das schließe auch die Wasserversorger ein, die bekanntlich nicht nur private Haushalte versorgten, sondern auch Gewerbebetriebe. In diesem Zusammenhang sei auch die progressive Staffelung von Wasserversorgungsgebühren - der neue § 88 a - zu sehen, wodurch den Wasserversorgern ein zusätzliches Instrument bereitgestellt werde, um einen sparsamen Einsatz von Wasser zu fördern.

Sie, Hanisch, sei davon überzeugt, dass es aufgrund der Regelung in Absatz 4 *nicht* dazu kommen werde, dass eine Wasserbehörde den Wasserversorgern die Wasserförderung untersagen werde. Aber es werde damit ein Rahmen geschaffen, um mit allen über die gerechte Verteilung von Wasser ins Gespräch zu kommen, wenn eine dauerhafte Knappheit drohe.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) fasst die Erläuterungen zu Absatz 4 dahin gehend zusammen, dass der Grund, im Zweifelsfall auch für die Mineralbrunnen nur eine gehobene Erlaubnis zu erteilen, darin liege, dass Einschnitte in den Wasserrechten nicht zu einer Regresspflicht führen sollen.

Bezüglich der Mineralbrunnen gebe er zu bedenken, dass sie aus tieferen Grundwasserhorizonten förderten, die nicht in Verbindung mit denjenigen Horizonten stünden, aus denen Trinkwasser gewonnen werde und die im Zweifelsfall von den diskutierten Mengenproblemen betroffen seien. Dass diese Verbindung nicht bestehe - genau genommen bestehe sie, aber nur in

geologischen Zeiträumen -, sei wichtig, weil ansonsten Mineralbrunnen von Grundwasserverunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel usw. betroffen wären. Von daher habe er, Dr. Schmädeke, den Eindruck, dass die Regelung in Absatz 4 den Wasserbehörden die Möglichkeit eröffne, im Fall der Mineralbrunnen mit „Kanonen auf Spatzen zu schießen“, obwohl diese mit einer Mangelsituation nichts zu tun hätten.

Bei der Bewertung dieser Regelung sei auch zu berücksichtigen, dass die Mineralbrunnen in Anbetracht der von ihnen verantworteten Investitionen verunsichert seien, obwohl sie eine gewisse Redundanz in der Trinkwasserversorgung sicherstellten.

RD **Dube** (MU) entgegnet, würde man für die Mineralbrunnen eine Ausnahmeregelung schaffen, führte dies zu einer Folgediskussion über Tafelwasserabfüller. Abfüller von Tafelwasser nutzten höher gelegene Grundwasserkörper als die Mineralbrunnen. Insofern plädierte er dafür, die vorgetragenen Argumente bei der Anwendung der Vorschrift vorzubringen. Denn sobald eine Einschränkung der Fördermenge durch Mineralbrunnen keinen Einfluss auf den Grundwassermangel habe, könne das auch bei der Entscheidung, welche Erlaubnisse einzuschränken seien, berücksichtigt werden.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) ergänzt, auch Brauereien nutzten im Zweifelsfall kein Mineralwasser als Brauwasser.

Aber bereits mit Satz 1 der neuen Regelung werde klargestellt, dass die Regelung für Mineralbrunnen nicht zur Anwendung kommen könne, wenn die Trennung der verschiedenen Grundwasserschichten so ausgeprägt sei, wie es von Abg. Dr. Schmädeke dargestellt worden sei:

„Eine Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser soll versagt werden, wenn nachweisliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass unter Einflüssen wie dem Klimawandel künftig in einem betroffenen Grundwasserkörper die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigen kann.“

Insofern ergebe sich für sie, Kellermann, die Frage, worüber diskutiert werde. - Über die Frage, antwortet Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU), ob die Unternehmen eine Bewilligung oder gehobene Erlaubnis erhielten. - Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) erwidert, die gehobene Erlaubnis werde nur statt der Bewilligung erteilt, wenn die zitierte Bedingung vorliege - aber diese Bedingung komme bei den faktisch vollständig separierten Grundwasserkörpern, aus denen die Mineralbrunnen förderten, nicht zum Tragen.

RD **Dube** (MU) schränkt ein, die Grundwasserkörper seien dreidimensionale Gebilde, die verschiedene Horizonte aufwiesen, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass relevante Verbindungen bestünden. Die von Abg. Dr. Schmädeke kritisch bewertete Konstellation könne also nicht wirklich ausgeschlossen werden. So könne sich für einen Grundwasserkörper - in seiner Gesamtheit betrachtet - ein schlechter Zustand einstellen, ohne dass tiefere Horizonte ein unmittelbarer Teil des Problems seien. In den einzelnen Grundwasserhorizonten eines Grundwasserkörpers könnten sich also unterschiedliche Effekte einstellen.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) unterstützt die Argumentation des Ministerialvertreters im Hinblick auf Tafelwasserabfüller und Hersteller anderer Getränke. Sie erinnert an die Diskussionen über den Coca-Cola-Standort in der Lüneburger Heide. Vor diesem Hintergrund unterstütze sie die umfassende Regelung in Absatz 4.

Gleichwohl verstehe sie die von Abg. Dr. Schmädeke formulierte grundsätzliche Kritik bezüglich der Grundwasserkörper mit ihren Horizonten. Aber solange kein besserer Vorschlag vorliege, wie man der absehbaren klimawandelbedingt geringeren Wasserverfügbarkeit politisch begegnen wolle - weder hierzu noch zum Gesetzentwurf insgesamt habe die CDU-Fraktion einen Vorschlag vorgelegt -, sollte die Regelung in Absatz 4 geltendes Recht werden.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) erinnert an die von den Fraktionen der SPD, der Grünen und der CDU gemeinsam initiierte Entschliebung „Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“ und betont, seine Fraktion stehe zu den Optimierungsansätzen, zum Beispiel im Bereich der Feldberechnungstechnik; aber auch Sparschaltungen für die Toilettenspülung seien hier zu nennen, ebenso wie Vorgaben zur Poolbefüllung und Gartenberechnung und Weiteres, was mit Allgemeinverfügungen erreicht werden könne.

Im Gegensatz zu diesen Verbesserungsmöglichkeiten seien aber auch nicht beeinflussbare Wasserverbräuche zu sehen: So sei der Bedarf einer Herde von Milchkühen - 30 m³ je Jahr und Tier - unveränderlich; es sei denn, es sollten Viehbestände abgestockt werden. Und Mineralbrunnen verkauften sicherlich gerade dann viel Wasser, wenn es über lange Zeit sehr warm und trocken sei.

Abschließend kündigt der Vertreter der CDU-Fraktion an, seine Fraktion werde sich der Empfehlung des GBD anschließen, auf eine Ergänzung des § 5 um den Absatz 4 zu verzichten.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) lässt zunächst über den weitergehenden Vorschlag - Streichung der Regelung - abstimmen.

Der **Ausschuss** lehnt den Vorschlag des GBD, die Regelung in Nr. 1 (§ 5 Abs. 4) zu streichen, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD ab. Anschließend stimmt er bei umgekehrtem Abstimmungsverhalten und bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dem Vorschlag des MU in der Fassung der Vorlage 13 zu.

Nr. 6: § 57 - Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen (zu § 36 WHG)

MR **Mohr** (GBD) erläutert dem Ausschuss den Entscheidungsbedarf im Sinne der Vorlage 13 und verdeutlicht, die im Gesetzentwurf bzw. - in ergänzter Fassung - vom MU in Vorlage 13 vorgeschlagene Regelung sehe mit Satz 1 Nrn. 1 und 3 Vorgaben in Bezug auf Anlagen vor, die aus fachlicher und rechtlicher Sicht keinen Anwendungsbereich in der Praxis haben würden.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, die Regelung in der Fassung des Vorschlags des MU in Vorlage 13 anzunehmen.

Der **Ausschuss** stimmt dem Formulierungsvorschlag des MU in Vorlage 13 einstimmig - bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD - zu.

Nr. 10: § 86 - Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (zu § 46 Abs. 3 WHG)

und

Nr. 24/1: Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) kommt auf die in **§ 86** mit dem neuen **Absatz 4** vorgesehene Regelung zu sprechen, mit der für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb eine Erlaubnis oder eine Anzeige für die Grundwasserentnahme erforderlich werden solle, sofern die Wassermenge 5 000 m³ je Jahr überschreite. Eine solche Regelung habe es bislang nicht gegeben; damit laufe sie dem von wohl allen Seiten verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus zuwider.

Gegen diese Regelung spreche aber auch der gewählte Grenzwert. Der Bedarf eines Milchviehbetriebs an Tränke- und Brauchwasser - allein jährlich 30 m³ Tränkewasser je Tier - führe dazu, dass bereits ein Betrieb mit einer kleineren Herde von 100 Kühen diesen Grenzwert übersteige und mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 750 Euro je Jahr zu rechnen habe. Hierbei sei zu klären, ob es wirklich beabsichtigt und - wenn ja - auch zielführend sei, landwirtschaftliche Betriebe bereits dieser Größenordnung zusätzlich zu belasten.

Außerdem stelle sich die Frage, wie der Umfang der Grundwasserentnahme bestimmt werden solle. Während es bei Milchviehbetrieben Indikatoren für den Umfang der Grundwasserentnahme gebe, sei das bei Gartenbaubetrieben, die Grundwasser witterungsabhängig für die Beregnung einsetzen, nicht der Fall.

RD **Dube** (MU) erläutert, der Schwellenwert in Höhe von 5 000 m³ ergebe sich aus der Übernahme einer entsprechenden Mengenschwelle aus dem UVP-Gesetz. Mit dem Überschreiten dieser Entnahmemenge ergebe sich die Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung.

Vor diesem Hintergrund sehe das MU in der bisherigen Rechtslage eine gewisse Grauzone im Bundesrecht; denn auf der einen Seite werde UVP-rechtlich unter bestimmten Voraussetzungen die Vorprüfung gefordert, während § 46 WHG auf der anderen Seite für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb eine generelle Erlaubnisfreiheit vorsehe.

Schon seit Jahrzehnten werde darüber hinaus, wie in der Gesetzesbegründung erläutert, eine Entnahmemenge von 10 m³ je Tag als Entnahme in geringen Mengen angesehen, also knapp 4 000 m³ je Jahr. Diese Wassermenge entspreche der Tränkewassermenge für eine Herde von rund 100 Milchkühen. Diese Herdengröße werde nicht selten erreicht. Vor diesem Hintergrund sei im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs überlegt worden, das Verfahren etwas einfacher zu gestalten.

Allerdings sei auch zu berücksichtigen, dass die jährliche erlaubnisfreie Grundwasserentnahme für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb in Niedersachsen rund 80 Mio. m³ umfasse, wie die Landwirtschaftskammer in einer Stellungnahme bestätigt habe; diese Schätzung basiere auf den Viehbestandszahlen. Das seien größenordnungsmäßig 10 % der gesamten Grundwasserentnahme im Land. Die Regelung, dass für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb Grundwasser erlaubnisfrei entnommen werden dürfe, stamme aus der Nachkriegszeit. Damalige Hofbetriebe - und auch ihre Grundwasserentnahmen - seien kaum mit den heutigen zu vergleichen. Diese alte Regelung führe also dazu, dass rund 10 % der Grundwasserentnahmen ohne Kenntnis der Wasserbehörden erfolgten.

Dieser Zustand sei aus der Sicht der Landesregierung mittlerweile untragbar und solle deshalb in geeigneter Weise beendet werden - entweder durch ein stark vereinfachtes Erlaubnisverfahren, was im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen gewesen sei, oder durch ein Anzeigeverfahren, wie es der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen als zusätzliche Option vorsehe.

Auch die Koalitionsfraktionen, führt Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) aus, hätten sich mit diesem Thema auseinandergesetzt. Dabei sei auch betrachtet worden, bei welchen Arten von Hofbetrieben mehr als 5 000 m³ Grundwasser je Jahr entnommen werden müsse, welche Tierart wie viel Wasser je Jahr benötige und ab welcher Betriebsgröße wohl nicht mehr von einem Familienbetrieb im eigentlichen Sinne, sondern über einen industriellen Maßstab gesprochen werden sollte. Bei Betrieben mit einer Viehhaltung im letztlich industriellen Maßstab könne die Grundwasserentnahme bei Überschreiten des Grenzwerts nach Ansicht der Koalitionsfraktionen nicht erlaubnisfrei bleiben; denn derartige Betriebe sollten mit anderen Gewerbebetrieben gleichgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund schlugen die Koalitionsfraktionen vor, eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung dieses Aspekts der Grundwasserentnahme für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb zu erlassen. Dieser Verordnung sei auch die Klärung der Frage zu überlassen, in welchem Umfang eine Grundwasserentnahme für einen Hofbetrieb angemessen erscheine.

Mit der zusätzlichen Möglichkeit, die Grundwasserentnahme anzuzeigen, werde eine Regelung vorgeschlagen, die einen Kompromiss zwischen den Anforderungen des Grundwasserschutzes und den Interessen der Landwirtschaft darstelle.

Das übergeordnete Ziel sei, betont Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU), die Grundwasserreserven zu schonen. Landwirtschaftliche Betriebe mit zum Beispiel 100 Milchkühen seien nun einmal vorhanden. Damit ergebe sich die Frage, welches Ziel sich für diese Betriebe ergeben könne - abgesehen von zusätzlich erforderlichen Verwaltungshandlungen und zusätzlichen Kosten. So stelle sich für die Betriebe die Frage, ob sie ihre Bestände abstocken sollten; denn der Wasserbedarf einer Milchkuh könne nicht geändert werden; Optimierungspotenziale bestünden nicht.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) wendet ein, derartige Regelungen oder Aussagen trafen Gesetzentwurf und Änderungsvorschlag nicht. Es gehe nur um eine Erlaubnis oder Anzeige.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) fragt, worin das Ziel für das Erlaubnis- bzw. Anzeigeverfahren vor dem Hintergrund vorhandener Viehbestände bestehe.

RD **Dube** (MU) unterstreicht, den Wasserbehörden lägen bislang keine konkreten Informationen über die Grundwasserentnahmen für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb vor. Die dafür genutzten Brunnen unterlägen zwar einer Anzeigepflicht, aber die Betriebe seien bislang aufgrund der WHG-Regelung nicht verpflichtet, Daten zur Grundwasserentnahme zu übermitteln. Zu dieser Grundwasserentnahme lägen nur die erwähnten Schätzungen vor, die nur unter vielen Vorbehalten verwendet werden könnten. Sie reichten aber aus, um deutlich zu machen, dass über einen erheblichen Teil der Grundwasserentnahme den Behörden letztlich keine Daten vorlägen.

Die Landesregierung verfolge das Ziel, diese beträchtliche Grundwasserentnahme mit hinreichender Belastbarkeit in die Betrachtung der Gewässerbewirtschaftung einzubeziehen. Das sei bislang aber nicht möglich.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) weist auf die mit dem Änderungsvorschlag vorgesehene Verordnung hin, mit der im Einzelnen auf die Bedarfe der landwirtschaftlichen Betriebe eingegangen werden könne. Besonders hohe Bedarfe könnten sich zum Beispiel im Bereich der Tieraufzucht ergeben. Mit dem Instrument der Anzeige könne zudem die mit einer Erlaubnis verbundene Gebühr vermieden werden. Ein Überschreiten des Grenzwerts von 5 000 m³ je Jahr führe also nicht automatisch zu einer Gebührenpflicht.

Außerdem werde mit **Nr. 24/1** über die Ergänzung der **Anlage 2** sichergestellt, dass die Gebühr für die Grundwasserentnahme für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb nicht 0,204 Euro/m³ betrage - das sei die Gebühr für sonstige Zwecke -, sondern ebenso viel wie für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen, nämlich 0,016 Euro/m³.

Nr. 11: § 88 a - Kosten der Wasserversorgung

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) betont im Zuge der Diskussion über Nr. 1 - § 5 Abs. 4 - die Bedeutung der mit dieser Regelung zu schaffenden Möglichkeit, Wasserversorgungsgebühren progressiv zu staffeln, als ein Instrument, um im Falle einer angespannten Grundwasserlage den Wasserverbrauch zu vermindern.

Nr. 22: § 128 - Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden (zu § 100 WHG)

MR **Mohr** (GBD) führt aus, das MU plädiere dafür, § 128 um den vorgeschlagenen Absatz 3 zu ergänzen, während der GBD empfehle, auf diese Ergänzung zu verzichten.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) lässt zunächst über den weitergehenden Vorschlag - Streichung der Regelung - abstimmen.

Der **Ausschuss** lehnt den Vorschlag des GBD, die Regelung in Nr. 22 (§ 128 Abs. 3) zu streichen, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der AfD ab. Anschließend stimmt er bei umgekehrtem Abstimmungsverhalten der Regelung in der Fassung des Gesetzentwurfs zu.

Nr. 24/1 (Änderung der Anlage 2) wird zusammen mit Nr. 10 behandelt.

Nr. 26: Anlage 5 - Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung und Abschläge für Waldflächen

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) begrüßt den mit dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Verzicht auf die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, einen besonderen Abschlag für Waldflächen einzuführen.

Artikel 6 - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist einleitend darauf hin, dass die Prüfung des in Vorlage 12 vorgelegten Änderungsvorschlags zu diesem Artikel durch den GBD aufgrund seines Umfangs und der Kürze der Zeit insbesondere unter sprachlichen, systematischen und rechtsförmlichen Gesichtspunkten erfolgt sei; eine darüber hinausgehende und vertiefte rechtliche Prüfung sei nicht möglich gewesen. In diesem Zusammenhang sei auch die Ergänzung der Stellungnahme des Landvolks Niedersachsen (Vorlage 4 Nachtrag 1) vom 28. Mai 2026 von Interesse.

Nr. 1: § 2 a - Grünlandumbruchverbot (zu § 5 BNatSchG)

Die **Vertreterin des GBD** stellt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 14** vor und erläutert, dass auf die zusätzliche Nennung des Belangs Klimaschutz in **Satz 1** aus Gründen der Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten verzichtet werden sollte. Die Formulierung „Natur- und Klimaschutz“ sollte also zu „Naturschutz“ verkürzt werden.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) führt hierzu aus, die Koalitionsfraktionen plädierten für die Aufnahme des Klimaschutzes als zusätzlichen Belang, da die Moorwiedervernässung ausdrücklich nicht nur Zielen des Natur-, sondern auch des Klimaschutzes diene. Insofern sollte dies auch Eingang in die Regelung zu Ausnahmen vom Grünlandumbruch finden.

Der **Ausschuss** signalisierte seine Zustimmung zur Nennung der Belange „Natur -und Klimaschutz“ in Satz 1.

Zu **Satz 2** weist ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) im Sinne der Vorlage 14 auf eine uneinheitliche Regelung hin, die zu Missverständnissen in der Rechtsanwendung führen könne. Hierzu habe das MU mitgeteilt, dass an der vorliegenden Regelung vorerst festgehalten werden solle; sie werde, eventuell auch in Zusammenarbeit mit den Partnern des „Niedersächsischen Weges“, aber nochmals geprüft.

Aussprache zu waldrechtlichen Aspekten der Anlage von Paludikulturen

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) erinnert daran, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsvorschlag in Vorlage 12 lediglich auf eine Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes abzielten. Der Gesetzentwurf seiner Fraktion zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen zielt aber nicht nur auf eine Änderung des NNatSchG, sondern auch auf eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Artikel 2 des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion) ab.

Derzeit gebe es keine explizite Regelung für die Umwandlung von Moorwald in eine Paludikultur. Auf diese Regelungslücke habe die CDU-Fraktion in ihrem Gesetzentwurf reagiert; die Koalitionsfraktionen hätten eine solche Regelung leider nicht aufgenommen. Auf (ehemaligen) Moorstandorten bilde sich bei fehlender Bewirtschaftung und bei Trockenheit vergleichsweise schnell ein Moorwald. Wenn man auch auf solchen Standorten in Form von Wiedervernässung und der Anlage einer Paludikultur aktiv werden wolle, sollte eine Regelung zur Erleichterung der Zulassung einer solchen Maßnahme in das Gesetz aufgenommen werden. Außerdem sollte bei einer solchen Nutzungsveränderung völlig auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verzichtet werden.

RD'in **Johannknecht** (MU) räumt ein, dass die waldrechtlichen Fragen von dem Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 14 nicht erfasst seien. An der aufgeworfenen Frage arbeite bereits ein anderes Ressort. Nach ihrem, Johannknechts, Wissen werde dafür eine Regelung auf untergesetzlicher Ebene angestrebt.

Allgemeine Aussprache zu Artikel 6

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erklärt, ihre Fraktion halte den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf unter b) aufrecht. Die Ausführungen der Vertreterin des GBD zu Beginn des Vortrags zu Artikel 6 - einschließlich des Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen - hätten die CDU-Fraktion in der Auffassung bestätigt, dass die Koalitionsfraktionen das Thema der Förderung der Paludikulturen mit „heißer Nadel“ gestrickt und an die Wasserrechtsnovelle „angeflanscht“ hätten. Das sei so kurzfristig erfolgt, dass dem GBD keine vertiefte inhaltliche Prüfung möglich gewesen sei.

*

Abschließend ermächtigt der **Ausschuss** den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) lässt zunächst über den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion unter b) abstimmen.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 19/8954 abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse.

Der Ausschuss empfiehlt anschließend dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 19/9248 in der Fassung der Vorlagen 13 und 14 einschließlich der in der heutigen Sitzung getroffenen Beschlüsse anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse und vorbehaltlich einer dem Votum inhaltlich nicht entgegenstehenden Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Axel Miesner** (CDU).
